Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2013/AN/5030-03 (WI)

öffentlich

Widerspruch

Datum: 20.11.2013

Federführendes Amt:

edendinendes Ami.

Sitzungsdienst

Beteiligte Ämter:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Zuständigkeit

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Widerspruch zum Beschluss Nr. 2013/AN/5030 Rücknahme der Organisationsverfügung 29/2013 bzgl. der Zuweisung des Hauptamtes in den Bereich des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Anlage: Widerspruch

Vorlage 2013/AN/5030-03 (WI) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 20.11.2013 Seite: 1/1



## DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Präsidentin der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock Frau Karina Jens

im Hause

Sachbearbeitende Stelle:

Hauptamt

Präsidentin der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock

1 9. NOV 2013

Auskunft erteilt:

Herr Walter

Zimmer:

Telefon/Telefax

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen 10.3/ Wa

-1310/-1940

Widerspruch gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2013/AN/5030 zur Rücknahme der Organisationsverfügung 29/2013 vom 27. September 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

dem o. g. Beschluss der Bürgerschaft vom 06. November 2013 widerspreche ich hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M–V)

Der durch die Bürgerschaft beschlossene Antrag 2013/AN/5030 stellt darauf ab, dass die durch mich erlassene Organisationsverfügung gegen den § 40 Abs. 4 KV M-V verstößt, hätte doch nach Auffassung der einbringenden Fraktionen die Zustimmung der Gemeindevertretung eingeholt werden müssen.

Der Antrag ist dadurch begründet, dass die Einbindung der Gemeindevertretung deshalb gerechtfertigt gewesen wäre, da mehr als 10 % des dem Senatsbereich 2 zugeordneten Personals in den Senatsbereich 1 verlagert wurden. Dies erfülle somit einen der Tatbestände des § 40 Abs. 4 KV M-V.

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 6 KV M-V bedürfen Änderungen des Aufgabenbereichs nur dann der Zustimmung der Bürgerschaft, wenn eine Verlagerung von mehr als 10 % der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten erfolgt.

Der Argumentation kann nicht gefolgt werden, bemisst sich die verlagerte Stellenanzahl des alten Hauptverwaltungsamtes (73,75) im Vergleich zur Gesamtstellenanzahl des vorhergehenden Senatsbereiches 2 (1659,81) doch mit 4,45 % deutlich unterhalb der durch den Gesetzgeber vorgesehenen 10 % Marke, welche ein Einvernehmen fordert. Die Einholung der Zustimmung der Bürgerschaft war somit entbehrlich.

Gestützt wird die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung auch durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juni 2013 für die damalige Zusammenlegung der Ämter "Amt für Kultur und Denkmalpflege" sowie "Städtische Museen" und der Verlagerung in den Senatsbereich 1.

Gläubiger-ID der Hansestadt Rostock

DE28ZZZ00000009553

IBAN

BIC

In der Begründung zum vorgenannten Beschluss wird sehr deutlich, dass nicht nur die Anzahl der dem Beigeordneten/der Beigeordneten direkt unterstellten Beschäftigten (Amts-/Betriebsleiter) in die Berechnungen einfließen, sondern die gesamte Anzahl der Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) aller unterstellten Organisationseinheiten, unabhängig von einer direkten Vorgesetztenkonstellation.

Der Gesetzgeber ist mit Sicherheit davon ausgegangen, dass sich die 10 % Marke auf alle im Zuständigkeitsbereich befindlichen VbE beziehen, wäre doch sonst schlichtweg die Rechtsnorm in (fast) keiner Konstellation zu erfüllen.

Das OVG Greifswald hat diese Berechnungsart mit seinem Urteil vom 12. Juni 2013 bestätigt und dies bildete gleichermaßen in der Verwaltung die Grundlage, vor dem Erlass der Organisationsverfügung 29/2013, auch diese Strukturveränderung auf die Erfüllung des § 40 Abs. 4 KV M-V zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Methlina